

Aus dem Gemeinderat – Sitzungsbericht vom 28.01.2021

Bürgermeister Christopher Flik eröffnete mit entsprechendem Sicherheitsabstand zueinander die Gemeinderatssitzung in der Gemeindehalle. Er wies darauf hin, dass der Heimweg von der Gemeinderatssitzung nach 20:00 Uhr sein werde. Die Zuhörer würden eine entsprechende Bescheinigung beim Verlassen erhalten.

Bekanntgaben

BM Flik gab bekannt, dass der Gemeinderat in seiner letzten nichtöffentlichen Sitzung keine bekanntzugebenden Beschlüsse gefasst habe.

Bürger fragen – die Verwaltung antwortet

Ein Sprecher erinnerte daran, dass die Lampe am Fußweg zwischen der Bushaltestelle und den Brunnenwiesen noch nicht repariert sei.

Prüfauftrag zur Rechtmäßigkeit des Bürgerentscheids vom 07.04.2019- - Vorstellung der rechtlichen Einschätzung

BM Flik begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt den beauftragten Rechtsanwalt, Herrn Michael Rohlfing von der Kanzlei Bender, Harper, Krevet, Pforzheim. Auf Wunsch aller Gemeinderatsmitglieder sei dieses Gutachten in Auftrag gegeben worden. Konkret und differenziert beleuchtete der Jurist ausführlich die Frage der Rechtmäßigkeit des Bürgerentscheids (BE).

Zu Beginn erläuterte Herr Rechtsanwalt Rohlfing die Bedeutung der Bindungswirkung bzw. Sperrwirkung des BE: Diese bedeute, dass alle, konkret also die Gemeindeorgane, der Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung den BE zu beachten und umzusetzen hätten. Und zwar genau das, worüber die Bürgerschaft entschieden habe. Die Sperrfrist bzw. Bindungswirkung dauere drei Jahre, innerhalb der das Ergebnis des Bürgerentscheids nur durch einen neuen Bürgerentscheid geändert werden könne, selbst wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich ändere. Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) würde dies so abschließend in § 21 Abs. 8 GemO regeln.

Die Frage ob die aktuelle Planung noch mit dem BE im Einklang stehe, beantwortete der Jurist mit einem klaren „Ja“. Das Ergebnis des BE sei einen rahmengebender Grundsatzbeschluss, weil der Wortlaut des BE sehr allgemein gehalten sei. Mit der Frage „Sind Sie für die Erweiterung des Sportgeländes Zeller Berg mit einem Kunstrasenplatz und Leichtathletikanlagen?“ werde nicht auf ein fertig geplantes konkretes Projekt abgestellt. Dies sei auch aus der Geschichte zu dem BE ersichtlich. Es wäre beim BE um das „ob“, nicht um das „wie“ gegangen. Die Abbildung in der offiziellen Infobroschüre sei beispielgebend, denn zum damaligen Zeitpunkt wäre noch kein Bebauungsplan aufgestellt gewesen. Der GR habe den Auftrag erhalten, das Vorhaben noch weiter zu konkretisieren. Den Kunstrasenplatz könne man auch vor den leichtathletischen Anlagen errichten. Beides müsse die Gemeinde aber umsetzen wollen und der zeitliche Versatz dürfe lediglich ein paar Monate andauern. Der zu erwartende Überschuss der Strabag stelle eine berechtigte Erwartung bzw. Hoffnung dar, aber keine wesentliche Entscheidungsgrundlage. Auch wenn man aktuell der Ansicht sei, dass kein Überschuss mehr erzielt werden könne, würde dadurch die Bindungswirkung des BE nicht entfallen. Der erwartete Überschuss sei nicht im Tenor der BE-Frage enthalten. Wäre dieser Überschuss dort aufgeführt gewesen, dann wäre die Gemeinde gebunden, einen solche Überschuss zu erzielen. Die Absicht, einen Überschuss zu erzielen, sei nicht ausschlaggebend für die Rechtmäßigkeit des BE, wenn man jetzt daran zweifele einen solchen erzielen zu können. Die Erweiterung des Überplanung auf die bestehenden zwei Tennisplätze würde ebensowenig die

Bindungswirkung entfallen lassen. Die Erweiterung könne auch eine Änderung im Bestand umfassen, so die Rechtsauffassung des Rechtsanwaltes. Zur Frage der Geräuschmissionen führte Herr Rohlfing aus, dass der Gemeinderat den rahmengebenden Beschluss des BE so umzusetzen habe, dass er rechtmäßig ist, also müssten entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan bzw. Auflagen bei der Baugenehmigung formuliert werden.

Die Frage des Bedarfs habe die Bürgerschaft im Rahmen des BE mit „ja“ entschieden. Der GR müsse dieses Thema außerhalb des BPlans nicht mehr entscheiden. Die Erforderlichkeit nach § 1 (3) BauGB müsse im Rahmen des BPlans bearbeitet werden. Hier könnte das Landratsamt bei einer eventuell erforderlichen Genehmigungspflicht des Bebauungsplan seine Genehmigung verweigern. RA Rohlfing ergänzte, dass die Frage der Erforderlichkeit ein extrem grobes Raster habe und nach der Rechtsprechung argumentativ festgestellt werden könne.

Auf Nachfrage eines Sprechers zum Begriff des „objektivem Empfängerhorizonts“ bestätigte der Jurist, dass damit gemeint sei, „was der wahlberechtigte Bürger hat verstehen müssen“. Hierzu würden die objektiven Fakten zählen, die den Bürger in der Entscheidung beeinflusst hätten, dazu gehöre neben der Frage des BE auch die Auflistung im Kasten auf Seite 3 der offiziellen Informationsbroschüre. Der dort genannte Leistungsumfang sei sehr unbestimmt und bedürfe der Konkretisierung, teilte Hr. Rolwing auf Nachfrage eines anderen Sprechers mit und nannte als Beispiel hierfür die unterschiedlichen Arten von Flutlichtanlagen. BM Flik ergänzte, dass den Leistungsumfang der GR detailliert definiere, wenn er die Ausschreibung festlege.

Die Bindungswirkung des BE könne rechtstheoretisch dann entfallen, wenn im Rahmen der Detailplanung sich nur eine realisierbare Variante herauskristallisieren würde, die so teuer sei, dass der Gemeinde-Haushalt nicht mehr genehmigungsfähig wäre und die Gemeinde lediglich nur noch ihre Pflichtaufgaben erfüllen kann. Dies sei in der Praxis allerdings höchst unwahrscheinlich. Allerdings sei wegen der Entscheidung des BE der GR gehalten, den Gemeinde-Haushalt so aufzustellen, dass der Bürgerentscheid umgesetzt werden kann. Auf Nachfrage aus den Reihen des Gremiums nach einem konkreten Betrag, wann die Belastungsgrenze des Haushalts in Euro erreicht sei („Rote Linie“), teilte der Rechtsanwalt mit, dass man es nicht an einem Betrag festmachen könne, sondern lediglich an der Genehmigungsfähigkeit des Haushalts.

Auf Nachfrage eines Sprechers informierte Rechtsanwalt Rohlfing, dass das technische Bauwerk (=Auffüllung) vom LRA im Baugenehmigungsverfahren geprüft werden würde, ob es mit den Festsetzungen des BPlans übereinstimme oder im Widerspruch zu den Festsetzungen des BPlans stehe. Wenn keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften dem Vorhaben entgegenstehen würden, hätte der Bauantragsteller einen Anspruch auf Baugenehmigung.

Abschließend erläuterte der Rechtsanwalt, dass die Umsetzung des BE ein einklagbares Recht des Bürgers darstelle. Die Gemeindeordnung sehe Sanktionen vor, sollten Beschlüsse entsprechend abweichend davon ausfallen. Der Bürgermeister müsse einem solchen Beschluss widersprechen. Außerdem könne ein abweichender Beschluss mit einem Ordnungsgeld bis 1000,00 € sanktioniert werden. Herr Rohlfing erwarte, dass alle sich an die Mehrheitsentscheidung halten, so dass es keiner Sanktionen bedarf.

Ein Sprecher betonte daraufhin, dass er als Gemeinderat Chancen und Möglichkeiten nutzen möchte, die Gemeinde weiterzuentwickeln. Ein weiterer Sprecher wies darauf hin,

dass noch gar nicht fest stehe, was das Vorhaben koste und der Bürger sich für die Erweiterung des Sportgeländes mit einem Kunstrasenplatz und Leichtathletikanlagen entschieden hätten und nicht für ein 10-Kampf-fähiges Stadion.

Nach intensiver Beratung wurde das Rechtsgutachten vom Gremium zur Kenntnis genommen und BM Flik bedankte sich für den intensiven Austausch.

Bebauungsplan „Sportgelände Gereut-Änderung“ - Vorstellung des Entwurfs

BM Flik begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt den beauftragten Planer, Herrn Manfred Mezger vom Büro mquadrat, Bad Boll. Dieser stellte zunächst klar, dass der BPlan-Entwurf nichts dazu aussagen würde, was wann umgesetzt werde, sondern dazu diene, mit den vorliegenden Erkenntnissen an die Bürger und Fachämter zu gehen. Danach habe der GR die Belange der Bürger, also von denen die dem Vorhaben positiv oder negativ eingestellt sind und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu beraten und abzuwägen. Erst nach dem Vorliegen dieser Stellungnahmen könne man sagen, ob es Hindernisse gebe, die die Umsetzung des BPlans unmöglich machen. Danach gehe es in die inhaltliche Planung. Hierzu würden wiederum verschiedene Varianten erstellt werden, auf denen die ersten Kostenschätzungen erfolgen könnten. Der BPlan sei aktuell noch genehmigungspflichtig. Sollte jedoch der, sich momentan im Änderungsverfahren befindliche Flächennutzungsplan, rechtskräftig werden, wäre der BPlan allerdings aus diesem entwickelt und nicht mehr genehmigungspflichtig. Grundsätzlich müsse ein BPlan Aussagen treffen zum Bedarf sowie eine Alternativenprüfung enthalten. Dem GR obliege es, dies abzuwägen. In der GR-Sitzung vom 22. Oktober 2020 seien die Ergebnisse der Bedarfsanalyse und der Alternativenprüfung vorgestellt. Bei der Aufstellung eines BPlan habe der Gemeinderat stets zu bedenken, ob das, was man kurzfristig macht, auch langfristig richtig sei. Inhaltlich sei noch nichts beschlossen. Der heute vorgestellte B-Plan-Entwurf enthalte noch nicht alle Festsetzungen, bspw. sei zu einer neuen Sporthalle noch nichts festgesetzt. Der B-Plan stelle ein städtebauliches Bild dar, ohne Angabe, wer dies umsetze. Neu aufgenommen sei der Eingriff in die zwei bestehenden Tennisplätze. Durch die Drehung des Sportgeländes, wäre dies jedoch unvermeidbar. Die geplanten Aufschüttungen bzw. Abgrabungen (oder technisches Bauwerk genannt) seien notwendig, um den Sportplatz bauen zu können. Dies werde im Textteil deshalb begründet. Der erforderliche Umweltbericht liege vor, ebenso der naturschutzrechtliche Ausgleich und die artenschutzrechtlichen Aussagen. Offen sei noch der Ausgleich zum Schutzgut Boden.

Auf Antrag des Bürgerforums wurde über die folgenden Änderungsanträge zu sechs Punkten im B-Plan-Entwurf abgestimmt. Zur Begründung wurde u. a. aufgeführt, dass der Entwurf Falschaussagen enthalten würde. Obwohl die Bedarfsanalyse erst im Oktober 2020 besprochen und mehrheitlich beschlossen worden war, ließ der Vorsitzende eine Abstimmung zu.

Antrag 1: zur Begründung:

Aufgrund des Prüfauftrags (Vorlage 7/2021) darf die Inbetriebnahme der Leichtathletikanlage nur mit einem zeitlichen Versatz von vielleicht ein paar Monaten“ (Seite 9) erfolgen. Aus diesem Grund kann die Umsetzung nicht in Abschnitten erfolgen. Wir beantragen den Satz „Aus Bedarfsgründen erfolgt die Umsetzung voraussichtlich in Abschnitten“ zu streichen.

Der Antrag wurde mit 6 Ja- und 7 Nein-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Antrag 2: zur Begründung:

Wir beantragen die starke Sanierungsbedürftigkeit [der Gemeindehalle] zu streichen.

Der Antrag wurde mit 6 Ja- und 7 Nein-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Antrag 3 zur Bedarfsanalyse:

Die weiterführenden Schulen werden die LA-Anlage nicht im Alltag nutzen können. Diese Begründung könnte den Eindruck erwecken, dass durch die weiterführenden Schulen der umliegenden Gemeinden ein Bedarf für eine Leichtathletikanlage besteht. Der Antrag wurde mit 6 Ja- und 7 Nein-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Antrag 4 zur Bedarfsanalyse:

Hier beantragen wir auch einen optional zukünftigen Bedarf für den Schulsport zu streichen. Der Bedarf für eine 400 – Meter-Rundlaufbahn besteht weder momentan noch in Zukunft für die Grundschule in Zell. Dieser optionale Bedarf in der Zukunft müsste mit einer geänderten Schullandschaft in Zell begründet werden. Der Antrag wurde mit 6 Ja- und 7 Nein-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Antrag 5 zur Bedarfsanalyse:

Wir beantragen hier den Schulsport zu streichen. In der Grundschule sind die Schüler*innen maximal 10 Jahre alt. In der Grundschule ist eine 50-Meter-Bahn völlig ausreichend. Erst ab einem Alter von 13 Jahren sind die 100-Meter-Bahnen vorgesehen. Der Antrag wurde mit 6 Ja- und 7 Nein-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Antrag 6 zur Zusammenfassung und Fazit:

Diese beiden optionalen Empfehlungen müssen laut dem Gutachten dahingehend geändert werden, dass eine zeitgleiche Umsetzung vorgenommen werden muss. Der Antrag wurde mit 6 Ja- und 7 Nein-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Auf Nachfrage eines Sprechers sicherte BM Flik zu, nochmals die Frist zur Beratung eines gleichen Verhandlungsgegenstands zu prüfen. Nach intensivem Austausch nahm der Gemeinderat von den Planunterlagen Kenntnis. Auf die öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan „Sportgelände Gereut-Änderung“ im Mitteilungsblatt vom 11.02.2021 wird hingewiesen.

Bebauungsplan „Rohrwiesennäcker“ - Feststellung des Entwurfs und der örtlichen Bauvorschriften - Planungsbeschluss

BM Flik begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt ebenfalls den beauftragten Planer, Herrn Manfred Mezger vom Büro mquadrat, Bad Boll. Dieser verwies auf die bisherigen Beratungen und erläuterte nochmals detailliert die Festsetzungen des Bebauungsplan-Entwurfs.

Zum Thema Stellplätze, welche im Entwurf mit 1,5 je Wohneinheit angegeben waren, entstand eine intensive Beratung. Verschiedene Sprecher vertraten die Auffassung, bei kleinen Wohnungen könnte auch 1,0 Stellplatz je Wohneinheit ausreichen. Ein anderer Sprecher dachte laut darüber nach, den Wert auf 2,0 Stellplätze pro Wohneinheit bei größeren Wohnungen oder den Einfamilienhäusern festzusetzen. Über den Antrag eines Sprechers, aus Gründen des Flächensparens, grundsätzlich nur 1,0 Stellplätze pro Wohneinheit festzusetzen wurde abgestimmt. Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt. Im Anschluss wurde einstimmig der Entwurf des Bebauungsplans sowie die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern beschlossen. Auf die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Rohrwiesennäcker“ im Mitteilungsblatt vom 11.02.2021 wird hingewiesen.

Haushaltsplan mit Haushaltssatzung 2021 - Anträge der Wählergruppierungen - Beratung und Beschlussfassung

BM Flik begrüßte den Geschäftsführer des Gemeindeverwaltungsverbandes Raum Boll, Herr Deiß. Zunächst erhielt jede Fraktion bzw. Wählergruppierung die Möglichkeit, seine Haushaltsanträge zu erläutern.

1. Der Sprecher für das Bürgerforum appellierte, mehr Investitionen im Bereich des Klimaschutzes zu tätigen, bspw. durch den Bau von Photovoltaikanlagen, die Anlage von Blühstreifen oder den Einstieg in die Elektromobilität. Er wiederholte den Wunsch, die seit längerem vakante Hauptamtlichenstelle im Jugendhaus zu besetzen und in die Zertifizierung als Fair-Trade-Gemeinde einzusteigen.
2. Der Sprecher für die Freien Wähler ging auf die allgemeine finanzielle Lage ein. Der finanzielle Handlungsspielraum sei durch die Pandemie stark eingeschränkt. Daher werde seine Fraktion in nächster Zeit ausschließlich der Finanzierung von Pflichtaufgaben zustimmen. Da seine Wählergruppierung Steuererhöhungen ablehne, werde keine Möglichkeit gesehen, in nächster Zeit weitere freiwillige Aufgaben zu übernehmen.
3. Der Sprecher für die CDU stellte den Antrag, beim Bau des geplanten Naturkindergartens in Pliensbach den Ansatz um 25.000,00 € zu erhöhen. Das Geld solle für eine Abgrenzung zum vorbei führenden Feldweg verwendet werden, diene also der Sicherheit der spielenden Kindern. Außerdem sollen die vorhandenen Kredite mit hohem Kreditzins umgeschuldet und die vorhandene Lautsprecheranlage der Gemeindehalle nochmals überprüft werden, bevor eine neue angeschafft werde.
4. Der Sprecher für die ULZ nahm in seiner Haushaltsrede ausführlich die finanzielle Lage der Gemeinde in den Fokus und wies darauf hin, dass die geplante Pro-Kopf-Verschulung mit rund 1.600,00 € über dem Landesdurchschnitt liege. Der Schuldenabbau sei jedoch innerhalb von wenigen Jahren vorgesehen, dies hätte die Gemeinde in der Vergangenheit bereits so erfolgreich umgesetzt.
5. Der Sprecher der Fortschrittlichen Wählerversammlung ging auf die in den vergangenen 12 Jahren für die Kinderbetreuung gemachten Investitionen von insgesamt 6 Mio. € ein. Er mahnte eindringlich die Personalausgaben im Fokus zu halten. Gerade im Bereich der Kindertagesbetreuung seien diese innerhalb der vergangenen zwölf Jahre von ca. 350.000,00 € auf knapp 1,07 Mio. € gestiegen, Tendenz steigend durch den weiteren Ausbau der Betreuungsplätze im Krippenbereich und für den Naturkindergarten. Der Spielraum der Gemeinde werde durch die politischen Entscheidungen der Bundes- und Landesregierungen enger.

Zu den vorgelegten Anträgen der Wählergruppierungen teilte BM Flik folgende Änderungen bzw. Ergänzungen des Haushaltsplan-Entwurf mit bzw. wurden entsprechende Beschlüsse gefasst:

- Die Gemeindeverwaltung prüft die Möglichkeit für die Installation einer PV-Anlage auf dem Krippenanbau. Die Finanzierung erfolgt über einen Nachtragshaushalt.
- Die Möglichkeit der Ausweisung eines Radstreifen in der Göppinger Straße wird mit dem LRA in der nächsten Verkehrsschau besprochen. Die Finanzierung erfolgt über den Planansatz „Unterhaltung Gemeindestraßen“.
- Für das Jugendhaus wird der Haushaltsansatz für ehrenamtliche Entschädigungen um 5.000,00 € erhöht. Über die Einstellung von zusätzlichem Personal entscheidet der Gemeinderat im Laufe des Haushaltsjahres.
Mehrheitlich beschloss das Gremium die Erhöhung des Ansatzes für das Jugendhaus.

- Sperrvermerk für den Erwerb einer neuen Rasenkehrmaschine, da der Bauhof zwei Rasenkehrmaschinen habe. Nachdem der Bauamtsleiter erläuterte, dass die funktionierende vorhandene Maschine mindestens 30 Jahre alt sei und nicht mehr richtig das geschnittene nasse Gras aufnehmen könne und die andere als Ersatzteillager diene, wurde dieser Antrag jedoch mehrheitlich abgelehnt. Über den Erwerb selbst muss der Gemeinderat zu gegebener Zeit lt. Hauptsatzung separat entscheiden.
- Erhöhung des Ansatzes für den Naturkindergarten um 25.000,00 € für erforderliche Verkehrssicherungsmaßnahmen zum Feldweg: Einstimmiger Beschluss.
- Die Entscheidung über die Erneuerung der Lautsprecheranlage in der Gemeindehalle erfolgt erst nach Prüfung und Vorbericht durch die Gemeindeverwaltung.
- Vorzeitige Ablösung eines Gemeindedarlehen aus dem Jahr 1986 bei der L-Bank mit einem erzielten Überschuss aus dem Vorjahr. Einstimmiger Beschluss.
- Anhebung einer Beamtenstelle von A7 in A8 innerhalb der Gemeindeverwaltung. Einstimmiger Beschluss.

Eine Sprecherin monierte, dass die Schule noch kein W-Lan habe. Herr Gassenmayer informierte, dass die Schule die Maßnahmen der Gemeindeverwaltung noch nicht mitgeteilt habe und der Gemeinderat deshalb noch nicht darüber beschließen können.

Nachdem der Verbandsvorsitzende Herr Deiß die finanziellen Auswirkungen der oben genannten und beschlossenen Änderungen vorstellte, wurde ohne weitere Wortmeldungen die Haushaltssatzung 2021 einstimmig beschlossen.

Hinweis: nach Genehmigung durch das Landratsamt Göppingen, ist der Haushaltsplan 2021 auf der Homepage abrufbar.

Auswertung der Kindertagesstätten – Bedarfsplanung 2020

Von Ende September 2020 verschickten 200 Fragebögen wurden 66 Bögen zurückgeschickt. Die Rückmeldungen waren sehr unterschiedlich. Nach gemeinsamer Auswertung mit Vertreterinnen der Kindertagesstätte und dem Elternbeirat wurde das Ergebnis der Umfrage von Frau Grus von der Gemeindeverwaltung vorgestellt.

Das Gremium beauftragte einstimmig die Gemeindeverwaltung mit der Umsetzung der folgenden Maßnahmen:

1. Organisatorische Rahmenbedingungen:
 - i. Schaffung einer GT-Krippengruppe mit identischen Betreuungszeiten wie in der GT-Gruppe im Kindergarten.
 - ii. Schaffung der betriebserlaubnisrechtlichen Voraussetzungen für eine VÖ++-Betreuung (VÖ-Gruppe mit GT-Betreuung am Donnerstag).
2. Konzeption und pädagogischer Alltag:
 - i. Fertigstellung der Konzeptionsüberarbeitung bis Sommer 2021.
 - ii. Steigerung der Transparenz über die pädagogische Arbeit durch verstärkte Elterninformationen.
3. Kommunikation Einrichtung/Eltern:
 - i. Erstellung einer standartisierten Elterninformation über die Termine für jährlichen Entwicklungsgespräche sowie Neuschaffung von vierteljährlichen

- Besuchszeiten für Eltern (mit Anmeldung und außerhalb der Betreuungszeiten)
- ii. Einführung einer „Kita-App“.

4. Bauliches:

- i. Bau eines Naturkindergartens.
- ii. Weitere Sanierungen im Kindergarten, insbes. Anbau einer Eingangsüberdachung am Kiga-Pavillon

Bausachen

Der Gemeinderat erteilte einstimmig zu folgenden Bauvorhaben sein Einvernehmen:

1. Umbau und Umnutzung im EG (Gewerbe in Wohnen) Gebäude Flst. 30/7, Lindenstr. 5
2. Errichtung einer Dachgaube Gebäude Flst. 1681/2, Weilheimer Str. 35,
3. Neubau Lagerhalle, Flst. 1865/4, Schieferstr. 5.

Verschiedenes

Bürgermeister Flik informierte den Gemeinderat über den aktuellen Stand der Corona-Fälle in der Gemeinde Zell u. A.: derzeit sei eine positiv getestete Person in häuslicher Quarantäne. 4 Personen befänden sich als Verdachtsfälle in häuslicher Quarantäne. Insgesamt seien seit Beginn der Pandemie 233 Quarantäne-Anordnungen ergangen.

Der Vorsitzende korrigierte seine Aussage beim Punkt „Sportgelände Gereut-Änderung“. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderats betrage die Frist für eine nochmalige Beratung des gleichen Verhandlungsgegenstandes sechs und nicht drei Monate. Er entschuldigte sich für seinen Fehler und dankte dem Sprecher aus den Reihen des Gemeinderats für den Hinweis.

Ein Sprecher monierte, dass ein Zulieferer des Alexander-Stifts bereits zwischen 04:00 und 06:00 Uhr anfähre und sich die Anlieger der Gartenstraße dadurch gestört fühlen. BM Flik sicherte zu, mit dem Betreiber abzuklären, ob es eine andere Lösung für die Anlieferung gibt.

Ein Sprecher informierte, dass Inhalte der letzten (nichtöffentlichen) Klausurtagung bzw. der Mediation Personen außerhalb des Gemeinderats bekannt seien. BM Flik wird daher sämtliche Gemeinderatsmitglieder schriftlich daran erinnern, sich an ihre Pflicht zur Verschwiegenheit zu halten.

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Donnerstag, 04.03.2021 in der Gemeindehalle statt. Die Einladung mit Tagesordnung und der Ort der Sitzung finden Sie im Mitteilungsblatt sowie auf www.zell-u-a.de.